

Kasparovsky, Heinz

Research Report

Anerkennung formaler Qualifikationen

AMS info, No. 290

Provided in Cooperation with:

Public Employment Service Austria (AMS), Vienna

Suggested Citation: Kasparovsky, Heinz (2014) : Anerkennung formaler Qualifikationen, AMS info, No. 290, Arbeitsmarktservice Österreich (AMS), Wien

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/102443>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Anerkennung formaler Qualifikationen*



1 Begriffe

Im vorliegenden Zusammenhang betrachten wir Qualifikationen. Darunter verstehe ich nachgewiesene und dokumentierte Abschlüsse von Ausbildungsphasen. Qualifikationen können unterschiedlichen Bildungsbereichen entstammen, wobei für alle eine Zuordnung zu den Hauptgruppen der schulischen, der hochschulischen und der beruflichen möglich ist.

Wichtig – vor allem im Hinblick auf die Formulierung von Lernergebnissen (Learning Outcomes) – ist die Unterscheidung zwischen den drei Arten des Lernens:

- **Formales Lernen** ist eine rechtlich geregelte, systematische Ausbildung in einer festgelegten Sequenz, d. h. geordneten Aufeinanderfolge von Ausbildungsstufen nach den Vorgaben des betreffenden staatlichen Bildungssystems, die durch ein Zeugnis bescheinigt wird. Für Österreich wäre das beispielsweise die Abfolge Volksschule → Sekundarstufe I → Sekundarstufe II → Hochschule (dort wieder Bachelor → Master → Doktor).
- **Non-Formales Lernen** ist der gesamte Bereich der Weiterbildung (berufsspezifisch oder allgemein). Es besteht ebenfalls aus organisiertem Lernen (Kursbetrieb), steht aber außerhalb der Sequenz eines staatlichen Bildungssystems; meist wird das Ergebnis durch ein Zeugnis bescheinigt. Das non-formale Lernen wird teilweise von der öffentlichen Hand, teilweise vom privaten Sektor (z. B. WIFI, innerbetriebliche Weiterbildungen) angeboten.
- **Informelles Lernen** ist das persönliche Lernen abseits organisierter Angebote, vor allem die Aneignung persönlicher und sozialer Fertigkeiten außerhalb von Bildungsstrukturen. Oft wird es als »zufälliges« Lernen bezeichnet, weil es nicht planbar, sondern aus einer konkreten Situation (z. B. Routine im Umgang mit KundInnen in einem Betrieb) entsteht. Weitere Beispiele wären: Zeitmanagement; Vereinbarkeit von Familie, Beruf und berufsbegleitenden Studien; Bewältigung von Krisen; Arbeitsmotivation.

Diese Bereiche sind nicht scharf voneinander zu trennen, sondern greifen oft ineinander. Wer z. B. einen der vielen angebotenen Kurse für Zeitmanagement an einer Volkshochschule oder anderen Weiterbildungseinrichtung besucht, betreibt non-formales Lernen. Mit dem Kurs alleine besitzt man aber noch nicht die Kompetenz »Zeitmanagement«, sondern man zieht ihn als Unter-

stützung heran; die tatsächliche Kompetenz muss man sich schrittweise durch Erfahrung und Experiment (also durch informelles Lernen) aneignen. Ähnlich verhält es sich mit Nachhilfekursen (also ebenfalls non-formales Lernen), die zur Unterstützung für das Bestehen schulischer Anforderungen (also formalen Lernens) besucht werden.

Im Folgenden gehe ich näher auf Qualifikationen ein, die im Rahmen formalen Lernens, vor allem im Hochschulbereich, erworben wurden. Der Fokus liegt auf einer grenzüberschreitenden Anerkennung – und hier wiederum im »Incoming-Bereich«, also der Behandlung ausländischer Qualifikationen in Österreich.

Unter Anerkennung möchte ich ganz allgemein die rechtliche oder tatsächliche Gleichsetzung einer Qualifikation mit der nächstliegenden österreichischen Qualifikation verstehen und damit dem Folgenden einen sehr weiten Anerkennungsbegriff zugrunde legen.

2 Mehrwert der Anerkennung

Die verschiedenen Verfahren der Anerkennung sind nicht immer einfach durchzuführen. Es ist daher legitim, nach ihrem Mehrwert zu fragen, bevor man sich auf ein solches Verfahren einlässt. Die Mehrwerte hängen stark von der persönlichen Situation und Lebensplanung ab. Im Wesentlichen aber spielen sie in drei Bereichen eine Rolle:

Die Anerkennung einer Qualifikation bedeutet in aller Regel eine Erhöhung der Chancen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt. Wo es sich um gesetzlich reglementierte Tätigkeiten (z. B. ÄrztInnen, LehrerInnen, RechtsanwältInnen, SozialarbeiterInnen)

* Der vorliegende Text stellt die erweiterte Fassung eines Beitrages für die Fachtagung »G'lernt is g'lernt – Anerkennung ausländischer Qualifikationen und informeller Kompetenzen in Österreich« dar. Die Tagung fand am 25. Juni 2014 in der Zentrale des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF; www.integrationsfonds.at) statt und wurde von selbigem, der Abt. Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation des AMS Österreich und dem sozialwissenschaftlichen Forschungs- und Beratungsinstitut abif – Analyse, Beratung und interdisziplinäre Forschung veranstaltet. Dr. Heinz Kasparovsky ist Abteilungsleiter für Internationales Hochschulrecht im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie Leiter des ENIC NARIC AUSTRIA (Informationszentrum für akademische Anerkennung; www.naric.at). Außerdem ist er Autor facheinschlägiger Publikationen im Bereich des Hochschulrechts und Lehrbeauftragter für Europäische Bildungssysteme an der Fachhochschule Burgenland.

handelt, bedarf es jedenfalls eines Aktes der Anerkennung, abhängig von der Art und Herkunft der betreffenden Qualifikation. Im nicht-reglementierten Bereich – der alle Angestelltenverhältnisse in der Privatwirtschaft mit Ausnahme der Gesundheitsberufe und einiger sicherheitsrelevanter Tätigkeiten umfasst und wesentlich umfangreicher als der reglementierte Bereich ist – sind formale Anerkennungsverfahren grundsätzlich nicht erforderlich. Hier kommt es vielmehr auf die Vertragsgestaltung zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn an. Allerdings sind gerade deshalb die Spielräume für ArbeitgeberInnen sehr groß und die Unsicherheiten für die ArbeitnehmerInnen über die Akzeptanz ihres Diploms umso kleiner. Abgesehen von einzelnen Fällen bewussten Zurückdrängens ausländischer Arbeitskräfte bildet die mangelnde Information über den Wert einer Qualifikation das größte Hindernis für den Abschluss eines Arbeitsvertrages, der für beide Teile zufriedenstellend ist. Während also für die Zulassung zu reglementierten Tätigkeiten die Anerkennung ein gesetzlich vorgeschriebenes Muss ist, bedeutet sie für andere Tätigkeiten ein wichtiges Hilfsmittel und eine Unterstützung für das Funktionieren arbeitsmarktrelevanter Prozesse.

Ein Zweites ist die Möglichkeit der Aufnahme einer weiterführenden Ausbildung, so z.B. der Sprung von einem ausländischen Maturazeugnis in ein österreichisches Bachelorstudium oder der Übergang von einem ausländischen Masterstudium in ein österreichisches Doktoratsstudium. Dies kann zu wissenschaftlichen oder persönlichen Zwecken oder aber in der Hoffnung auf eine bessere arbeitsrelevante Qualifizierung erfolgen, womit wiederum die Schleife zu den Chancen auf dem Arbeitsmarkt gezogen wird. Um beim Weiterstudium zu bleiben: Nicht selten ist der »Quereinstieg« von einem anderen österreichischen oder eben von einem ausländischen auf ein weiterführendes österreichisches Studium nicht nur eine Belastung für alle Beteiligten, sondern im Gegenteil eine Bereicherung für die betreffende Person, aber auch für den Studiengang. Denn der Umstieg bedeutet einerseits einige ausbildungsmäßige Defizite im Vergleich mit einem geradlinigen Verlauf der Bildungskarriere, andererseits aber das Mitbringen wichtiger Erfahrungen, die sich auch positiv auf die ganze Gruppe der Studierenden auswirken kann. Nicht selten führen daher Studiengänge mit einer heterogenen Zusammensetzung der Studierenden zu einem fruchtbaren wissenschaftlichen Diskurs. Dieses Potenzial können Hochschulen sinnvoll nützen, müssen aber im Gegenzug bei der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltungen darauf Rücksicht nehmen.

Schließlich steht für manche InhaberInnen ausländischer Qualifikationen weder der berufliche noch der studienmäßige Aspekt im Vordergrund, sondern ausschließlich die persönliche Wertschätzung durch die Umgebung, aber auch durch sich selbst: Man hat nicht die Absicht, das erworbene Diplom konkret zu »verwerten«, aber man möchte die Gewissheit haben, etwas Sinnvolles geleistet zu haben und in einer bestimmten Sparte offiziell ausgewiesen zu sein. In diesem Zusammenhang möge der ursprüngliche, nicht-juristische Begriff von »Anerkennung« Beachtung finden: Sie bedeutet eigentlich die Wertschätzung einer Person und ihrer Leistungen, eben gerade ohne Hinblick auf eine marktmäßige Verwertbarkeit.

Dieser Aufzählung werden viele Personen noch weitere individuelle Formen eines Mehrwertes hinzufügen können. Und es ist gut, dass hier ein offenes Feld bleibt, um eine »Kategorisierung«

von Menschen zu vermeiden – eine Gefahr, die nicht zu unterschätzen ist und die weit über die technischen Fragen der Anerkennung hinausgeht.

3 Arten der Anerkennung

Bevor man eine Anerkennung beantragt, ist es wichtig zu wissen, woher das Diplom kommt und für welchen Zweck man es braucht. Denn es existieren verschiedene Verfahren und Möglichkeiten, und ein falsch eingeschlagener Weg bedeutet jedenfalls Zeitverlust.

Ich gehe hier nur auf die Anerkennungsverfahren im Hochschulbereich ein. Für den Schul- und Berufsbereich stehen jeweils ähnliche Verfahren zur Verfügung.

Die weitestgehende Form der Anerkennung ist die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit. Sie erfolgt meist in der Form der Nostrifizierung, in wenigen Fällen auch durch Gleichstellungsbescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Die Nostrifizierung bildet die Brücke zwischen einem ausländischen Studienabschluss und der angestrebten Ausübung einer gesetzlich reglementierten Tätigkeit. Nur wenn eine solche konkret geplant ist (was der zuständigen Stelle glaubhaft zu machen ist) und falls nicht ohnehin eine Berufsberechtigung aufgrund des EU-Rechts möglich ist, darf und braucht ein Nostrifizierungsverfahren eingeleitet werden. Es bleiben also Fälle, wie z.B. ÄrztInnen oder LehrerInnen aus Drittstaaten. Die Zahl der Fälle bewegt sich bei ca. 300 pro Jahr an allen österreichischen Hochschulen zusammen. Zuständig ist eine derjenigen öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen bzw. öffentlichen Pädagogischen Hochschulen, an denen ein vergleichbares Studium eingerichtet ist. Die betreffende Hochschule prüft die Leistungen im ausländischen Studium und vergleicht sie mit dem zur Zeit des Antrages geltenden eigenen Curriculum. Wenn einzelne für das Ergebnis des Studiums wesentliche Teile fehlen, sind mit einem ersten Bescheid entsprechende Ergänzungsprüfungen bzw. andere Leistungen aufzutragen, nach deren positiver Absolvierung die Nostrifizierung mit abschließendem Bescheid ausgesprochen wird. Die Rechtsgrundlagen für die Nostrifizierung bilden § 90 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 48/1997, § 6 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, bzw. § 68 des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006. Eine allgemeine Übersicht über die Nostrifizierung bietet www.nostrifizierung.at.

Ein Gleichstellungsbescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung, kann dann erfolgen, wenn ein bilaterales Abkommen in Kraft ist, das bestimmte Studienrichtungen – nach seinerzeitiger genereller Überprüfung durch ExpertInnen aus Hochschulen beider Vertragsstaaten – gleichstellt. Solche Abkommen bestehen vor allem mit Italien und mit den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien. Dieser Antrag ist nicht von der geplanten Ausübung einer gesetzlich reglementierten Tätigkeit abhängig. Es erfolgt auch keine inhaltliche Detailprüfung wie bei der Nostrifizierung; diese ist vielmehr im Zuge der Entstehung des Abkommens generell vorweggenommen worden. Die Zahl der Fälle bewegt sich bei ca. 200 pro Jahr. Die betreffenden Abkommen finden sich auf www.naric.at unter »Staatsverträge«.

Für alle anderen Fälle der Berufsausübung ist kein formelles Verfahren vorgesehen. Sofern ein Studium an einer gemäß dem Sitzstaat als Hochschule anerkannten Institution abgeschlossen wurde, gilt es allgemein als anerkanntes Studium. Die inhaltliche Einschätzung bleibt dem/der ArbeitgeberIn überlassen. Um aber den ArbeitgeberInnen, aber auch den Personen selbst ein generelles Bild über die Wertigkeit eines ausländischen Diploms zu geben, bietet das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in seiner Funktion als ENIC NARIC AUSTRIA (Informationszentrum für Anerkennungswesen) für alle Interessierten eine Bewertung an. Dies ist ein Gutachten auf der Grundlage des ausländischen Diploms samt Studiennachweisen (vor allem des Diploma Supplements). Es ergeht somit kein Bescheid. Die Bewertung hilft, rasch und unkompliziert das Wesentliche eines ausländischen Diploms zu erfassen und eine fiktive Einordnung in das österreichische Studiensystem vorzunehmen. Damit wird die Entscheidung über die passende Besetzung eines Arbeitsplatzes bzw. über eine angemessene Gehaltseinstufung möglich. Eine Verpflichtung zur Einholung einer Bewertung besteht nicht. Anträge sind über das elektronische Antragsportal www.aais.at zu stellen und die erforderlichen Dokumente dort upzuloaden. Die Zahl der Fälle bewegt sich nach heutigem Stand bei ca. 4.000 pro Jahr mit stark steigender Tendenz. Rechtsgrundlage für die Bewertungen ist Art. VI.2 des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (»Lissabonner Anerkennungsübereinkommen«), BGBl. III Nr. 71/1999.

Wer in Österreich an einem weiterführenden Studium (d.h. Masterstudium aufgrund eines ausländischen Bachelorstudiums oder Doktoratsstudium aufgrund eines ausländischen Masterstudiums) interessiert ist, wendet sich an die betreffende Universität, Fachhochschule bzw. Pädagogische Hochschule. Diese wertet

autonom das Vorstudium im Hinblick auf die Anforderungen des angestrebten weiterführenden Studiums. Dabei ist aber nicht der detaillierte Maßstab einer Nostrifizierung anzulegen, sondern zu fragen, ob die nötige Vorbildung für das angestrebte Studium vorliegt, wobei vor allem die geplanten wissenschaftlichen Schwerpunkte zu berücksichtigen sind. Auch hier kommt eine Zulassung unter der Bedingung ergänzender Leistungen in Betracht. Die Rechtsgrundlagen für die Zulassung zu weiterführenden Studien bilden § 64 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 48/1997, § 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, bzw. § 50 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006.

Schließlich besteht eine Art der Anerkennung, die sich nicht auf die Inhalte und die akademische Wertigkeit des betreffenden Studiums bezieht, im Recht auf Führung eines akademischen Grades. Wer immer von einer Institution, die in Österreich oder einem anderen Staat als »postsekundär« – also hochschulisch oder gleichrangig – anerkannt ist, ein Studium zumindest auf Bachelor-Ebene abgeschlossen hat, darf den entsprechenden akademischen Grad, sofern ein solcher verliehen worden ist, in der Originalform auch in Österreich führen. Akademische Grade aus EU- und EWR-Staaten sowie aus der Schweiz von und päpstlichen Hochschulen dürfen darüber hinaus auf Antrag mit ihrer offiziellen Abkürzung in öffentliche Urkunden eingetragen werden. Die Rechtsgrundlagen dafür bilden § 88 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 48/1997, bzw. § 66 des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006.

Auch diese Aufzählung ist nicht abschließend, weil auch aus anderen Verwaltungsbereichen, z.B. dem Versicherungsrecht, direkt oder indirekt Anerkennungssituationen entstehen können. Die im Hochschulrecht geregelten Verfahren sind jedoch damit abgedeckt.

www.ams-forschungsnetzwerk.at

... ist die Internet-Adresse des AMS Österreich für die Arbeitsmarkt-, Berufs- und Qualifikationsforschung

P. b. b.
Verlagspostamt 1200, 02Z030691M

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Arbeitsmarktservice Österreich, Abt. Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation/ABI, Sabine Putz, René Sturm,
1200 Wien, Treustraße 35-43 • September 2014 • Grafik: Lanz, 1030 Wien • Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn

